

Urheberrecht an KI-generierten Texten

Von Christian Lange-Hausstein

Stand: 07.03.2026 · Version V0.9

Quelle: KI-Literatur.de, Dossier „Urheberrecht an KI-generierten Texten“, Stand 07.03.2026.

<https://ki-literatur.de/dossiers/urheberrecht-an-ki-generierten-texten>

Autorinnen und Autoren, die mit KI schreiben, erwerben nach vorherrschender Rechtsmeinung keine Urheberrechte an dem, was sie produzieren. Aus literaturwissenschaftlicher Sicht kommt aber durchaus eine Autorschaft in Betracht. Das Dossier stellt die Konflikte dar, die sich daraus ergeben, und Lösungsansätze.

Der Werkbegriff und seine Grenzen

Das Urheberrecht schützt nur das, was eine „persönliche geistige Schöpfung“ eines Menschen ist. Dieser Werkbegriff, im deutschen Recht seit Jahrzehnten etabliert, war nie auf einen Fall ausgerichtet, in dem zwischen der schöpferischen Absicht eines Menschen und dem fertigen Text ein stochastisches Sprachmodell steht. Die juristische Literatur zieht daraus fast einhellig den Schluss: KI-generierte Texte sind keine Werke im Sinne des Urheberrechts. Zwischen dem Prompt – der Eingabe des Menschen – und dem generierten Ergebnis bestehe keine ausreichende kausale Verbindung. Ein geistiger Schaffensprozess lasse sich nicht nachweisen. Autorinnen, Autoren und Verlage erwerben daher keine Rechte. Wer KI-Texte veröffentlicht, veröffentlicht nach dieser Lesart etwas, das rechtlich niemandem gehört.

Reproduzierbarkeit als Scheinargument

Als besonders schlagkräftiger Beweis für die fehlende menschliche Schöpfung gilt in der juristischen Debatte die Nicht-Reproduzierbarkeit von KI-Texten: Wer denselben Prompt zweimal eingibt, bekommt zwei unterschiedliche Ergebnisse. Das Erzeugnis ist nicht exakt wiederholbar – und sei damit nicht auf eine menschliche Urheberschaft zurückführbar.

Dieses Argument übersieht, dass Nicht-Reproduzierbarkeit in der Kunstgeschichte kein Manko, sondern ein etabliertes Schöpfungsprinzip ist. Hans Arp ließ Papierschnipsel auf mit Kleister bestrichene Flächen fallen – der Luftwiderstand entschied über die Gestalt seiner Collagen. Herta Müller schob ausgeschnittene Wörter hin und her, bis sich Sätze ergaben. John Cage komponierte Stille, Jackson Pollock warf Farbe: In keinem dieser Fälle wäre ein identisches Werk ein zweites Mal entstanden, und niemand zweifelt an der Urheberschaft dieser Künstlerinnen und Künstler. Auch Alison Knowles ließ in **The House of Dust** ein Computerprogramm Wortlisten zufällig zu Versen kombinieren – eines der ersten computergenerierten Gedichte der Welt, entstanden 1967, heute als Literatur anerkannt. Der Zufall als schöpferisches Prinzip ist keine Neuerfindung der KI-Ära.

Hinzu kommt: Wer einen KI-Chatbot kennt, weiß, dass nach einer Eingabe nie etwas herauskommt, das gar nichts mit ihr zu tun hat. Die Ergebnisse desselben Prompts ähneln einander – und diese Ähnlichkeit belegt die Verbindung zwischen menschlichem

Initial und maschinellem Erzeugnis.

Deklarative Autorschaft als neues Konzept

Angesichts dieser Widersprüche mehren sich Stimmen, die das tradierte Urheberrechtsmodell für den Umgang mit KI-Literatur grundsätzlich in Frage stellen. Nicht weil der Schutz von Autorinnen und Autoren aufgegeben werden soll, sondern weil der Schöpfungsakt neu gedacht werden muss.

Literaturwissenschaftler Hannes Bajohr schlägt vor, das Ausweisen eines Textes als eigenes Werk könne bereits die „Minimaldefinition von Autorschaft“ enthalten. Medienkünstler David Link sieht im Auswahlakt – der Entscheidung für eine bestimmte Variante aus mehreren KI-Erzeugnissen – die eigentliche Begründung der Autorschaft. Beide Positionen laufen auf dasselbe hinaus: Es geht nicht mehr darum, wie ein Text entstanden ist, sondern darum, dass jemand die Verantwortung für ihn übernimmt und ihn als sein Werk bestimmt. Diese Idee, manchmal als „deklarative Autorschaft“ bezeichnet, knüpft an literaturwissenschaftliche Konzepte an, die den Text ohnehin eher durch seine Rezeption als durch seinen Entstehungsprozess definieren – von Roland Barthes' „Tod des Autors“ bis zu Paul Austers Überzeugung, dass Autor und Leser gleichermaßen am Roman mitwirken.

Je weiter generative KI sich entwickelt, desto schwerer wird es außerdem, menschlich und maschinell erzeugte Texte voneinander zu unterscheiden. Wenn das handelnde Subjekt nicht mehr identifizierbar ist, kann seine Identität auch nicht mehr das entscheidende Kriterium für den Rechtsschutz sein.

Britisches Modell und kontinentaleuropäische Optionen

Dass ein anderer rechtlicher Rahmen möglich ist, zeigt das britische Urheberrecht, das bereits Regeln für computergenerierte Werke enthält: Rechte erwirbt dort, wer die notwendigen Vorkehrungen für die Entstehung des Werkes getroffen hat. Das Konzept entstand nicht im Hinblick auf generative KI, lässt sich aber auf sie übertragen.

Für den kontinentaleuropäischen Gesetzgeber bietet die geplante Evaluierung der DSM-Richtlinie ab Sommer 2026 einen Anlass, nachzuziehen. Denkbar wäre ein eigenständiges Schutzrecht neben dem Urheberrecht, das Erzeugnisse erfasst, die durch „KI-typische“ vorbereitende und nachbereitende Handlungen entstehen – Auswahl und Konfiguration von Modellen, Promptgestaltung, Variantenentscheidung. Ein solcher Schutz müsste nicht als Ausweitung des klassischen Urheberrechts konzipiert sein, sondern könnte als eigenständiges Instrument die Lücke schließen, die das bestehende Recht hinterlässt.

Praktische Konsequenzen

Solange diese Lücke besteht, zwingt die Rechtsunsicherheit Autorinnen und Autoren, die KI nutzen, zum Schweigen. Wer offenlegt, dass ein Text mit KI-Unterstützung entstanden ist, riskiert, dass Verlage, Lizenznehmer oder Gerichte dem Text die Werkqualität absprechen. Das Ergebnis ist paradox: Die Rechtslage schützt in Wahrheit niemanden – außer diejenigen, die sich fremde Texte aneignen wollen. Denn wer einen KI-

generierten Text ohne Genehmigung der Person übernimmt, die ihn produziert hat, begeht nach derzeitiger Rechtslage keine Rechtsverletzung.

Auch die Folgefragen – Verwertungsrechte bei Verfilmung, Übersetzung oder Bühnenadaption KI-gestützter Werke, der Urheberrechtsstatus der täglich in den Selfpublishing-Kanälen erscheinenden KI-Texte – bleiben ungeklärt, solange das grundsätzliche Problem ungelöst ist. Das Urheberrecht an KI-Literatur ist nicht nur eine juristische Spezialfrage. Es ist die Vorbedingung für jede Form der Vermarktung, Förderung und öffentlichen Anerkennung dieser neuen literarischen Praxis.

Autor: Christian Lange-Hausstein

Quelle: KI-Literatur.de, Dossier „Urheberrecht an KI-generierten Texten“, Stand 07.03.2026.

<https://ki-literatur.de/dossiers/urheberrecht-an-ki-generierten-texten>